

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen und der Verhaltenskodex für Lieferanten von Interface, Inc. gelten für alle abgeschlossenen Bestellungen und Verträge - im Folgenden als „Bestellung“ bezeichnet -, die sich auf die Lieferung von Waren und die Ausführung von Werkleistungen oder anderen Dienstleistungen - im Folgenden als „Lieferung“ bezeichnet - durch den Lieferanten (und/oder durch seine verbundenen Unternehmen oder Unterlieferanten) beziehen, ausschließlich. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen durch rechtmäßige Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns sowie alle Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen wird, bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform gleichgestellt sind Mitteilungen per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach deren Zugang an und bestätigt sie schriftlich, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur wirksam, wenn darauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 2.3 Minder- und Mehrlieferungen werden nicht akzeptiert, es sei denn, sie sind in der Bestellung ausdrücklich erwähnt oder werden von uns nachträglich schriftlich vereinbart.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise beinhalten die Lieferung „frei Haus“ sowie alle mit der Lieferung verbundenen Verpackungs-, Versand-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen; andernfalls gilt sie als im Preis enthalten.
- 3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Aufwandsentschädigungen.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie in einem gesonderten Schreiben eingereicht werden. Jeder Auftrag ist gesondert zu stellen. Mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung können auch Sammelrechnungen ausgestellt werden. In der Rechnung sind die in unserer Bestellung angegebene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantennummer und unsere Artikelnummer zu nennen und deutlich hervorzuheben. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, lautet die Rechnungsanschrift: nora systems GmbH, Finanz- und Rechnungswesen, 69469 Weinheim, Deutschland. Bitte senden Sie uns Ihre Rechnung per E-Mail an: accounting@nora.com
- 3.4 Rechnungen sind in Euro auszustellen; Zahlungen werden ausschließlich in Euro geleistet. Bitte geben Sie die korrekte IBAN und die entsprechenden BIC sowie Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) an, zusammen mit allen relevanten Bankverbindungen. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder Wechsel nach Abnahme der mangelfreien Lieferung, Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung und Vorlage aller zum Lieferumfang gehörenden Unterlagen. Rechnungen können von uns auch im Rahmen des Gutschriftverfahrens beglichen werden, wenn dies vorher vereinbart wurde, siehe § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Wir bezahlen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Ware und der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Mit der Begleichung der Rechnung erkennt der Käufer insbesondere nicht die Art, den Preis, die Menge oder andere Eigenschaften der Ware an.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen. Wir sind zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

4. Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Drohende Verzögerungen oder das Versäumen von vereinbarten Terminen und Fristen hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.
- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Der Anspruch auf Zahlung wird jedoch frühestens dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werkzeugezeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges, international anerkanntes Prüfzeugnis mit den mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten und die Zolltarifnummer der Ware (HS Code) sowie auf Wunsch kostenlos eine Langzeitlieferantenerklärung oder ein Ursprungszeugnis mit Herkunftsland beizufügen. Ein Erstmusterprüfbericht ist den ersten Lieferungen beizufügen.
- 4.4 Anlieferungen vor Ort sind nur zu vorher vereinbarten Zeiten möglich.
- 4.4.1 Alle Insassen eines Fahrzeuges müssen an den Werkstores des Industrieparks Weinheim registriert werden. Die Mitnahme von Kindern oder Tieren ist grundsätzlich untersagt. Die Lkw-Fahrer müssen am Be- und Entladeort Sicherheitsschuhe tragen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Auftragswertes zu verlangen; der Lieferant ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Das Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Wir sind verpflichtet, den Abzug der Vertragsstrafe spätestens bei der Begleichung der Rechnung, die auf die verspätete Lieferung folgt, anzukündigen.
- 4.6 Ereignisse in Folge von höherer Gewalt, wie beispielsweise Pandemien, Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfen jeder Art, Aufruhr, Krieg, Cyberangriffen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Unwetter, Erfüllung von Anordnungen oder Auflagen nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, Hafenbehörden oder sonstiger öffentlicher Stellen, die unvorhersehbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, oder sonstige unvorhersehbare und außerhalb der zumutbaren Kontrolle liegende Ursachen oder Ereignisse, die die Lieferung durch unsere Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder im Betrieb unseres Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, verschieben unsere Verpflichtung zur Abnahme der Ware entsprechend unserem tatsächlichen Bedarf um einen angemessenen Zeitraum; im Falle höherer Gewalt bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

- 5.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung bezeichnete Ort, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder sonstigen Leistungen zu erbringen sind. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Firmensitz.
- 5.2 Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß versandfertig verpackt und kostenlos an den angegebenen Lieferort zu versenden bzw. sind die Leistungen dort zu erbringen. Wenn in der Bestellung keine andere Adresse angegeben ist, lautet die Lieferadresse: nora systems GmbH, Industriepark Freudenberg, Tor 3 - Bau 40, Im Tiefweg 1, 69469 Weinheim, Deutschland. Sind in der Bestellung keine Versandvorschriften angegeben, so gelten die allgemeinen Versandvorschriften des Käufers, die der Lieferant bei Bedarf anfordern kann. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Bestellnummer des Käufers, Zeichnungsdaten mit Änderungsnummer, Chargen- oder Lotnummer und Abladestelle. Bei Stückgut-, Expressgut- und Paketpostsendungen ist auf jeder Sendung neben der Anschrift des Käufers die Abladestelle zu vermerken. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beeinträchtigung der Sendung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme der Sendung am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über, je nachdem, was später eintritt. Der Lieferant muss eine angemessene Transportversicherung abschließen.
- 5.3 Wir erwerben das Eigentum an der Ware mit dem Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit der Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur; der Lieferant behält sich keine Rechte an der Ware vor.
- 5.4 Die Gefahr bei der Lieferung von Maschinen und Waren geht erst nach unserer Endabnahme am Erfüllungsort über.
- 5.5 Hat der Lieferant Leistungen auf unserem Betriebsgelände zu erbringen, z. B. Montageleistungen oder Leistungen zur Inbetriebnahme, so hat er die sicherheitstechnischen und behördlichen Bestimmungen (Betriebsordnung für Fremdfirmen) einzuhalten. Vor der Ankunft auf dem Betriebsgelände erhält der Lieferant ein Exemplar der Betriebsordnung für Fremdfirmen, das er unterschrieben an uns zurücksendet. Werden solche Vorschriften dem Lieferanten nicht zur Verfügung gestellt, muss er sie bei uns anfordern oder unter www.nora.com/deutschland/de/geschaeftsbedingungen herunterladen.

6. Lieferung von Maschinen und Ausrüstung

- 6.1 In einer Ausschreibungsphase liefern wir dem Lieferanten technische Ausführungsspezifikationen, ein dazugehöriges Ausrüstungsprogramm und ein Farbkonzept für Produktionsmaschinen und -anlagen, Schutzeinrichtungen und Wegeführungen. Abweichungen von diesen Spezifikationen müssen vor Einholung der Angebote der Lieferanten vereinbart werden.
- 6.2 Alle elektrischen Teile und die Konstruktion der Maschinen und Anlagen müssen zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots durch uns allen geltenden Vorschriften entsprechen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften und Richtlinien des VDE, die DIN-Normen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, insbesondere die DGUV Vorschrift 3 und die aktuellen Maschinen- und Anlagenrichtlinien. Der Lieferant muss nach unseren technischen Ausführungsvorschriften anbieten und produzieren. Weicht die Gesetzgebung von unseren Vorgaben ab, so hat die Gesetzgebung Vorrang vor unseren Vorgaben. Der Lieferant hat uns jedoch schriftlich zu informieren, wenn diese Abweichungen auftreten.
- 6.3 Ist zur Überprüfung der vertragsgemäßen Leistung auf Mängel und Ausführung ein gemeinsamer **Werksabnahmetest** (Factory Acceptance Test, FAT) vereinbart, so erfolgt die Abnahme erst nach Überprüfung der mit uns vorab definierten Leistungsdaten bzw. nach einer ersten Beurteilung auf Ausführung und Vollständigkeit. Etwaige Mängel sind in einem FAT-Protokoll zu dokumentieren und vom Lieferanten unverzüglich, spätestens bis zur Lieferung, zu beheben. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der Fachabteilung möglich.
- 6.4 Der **Standortabnahmetest** (Site Acceptance Test, SAT) wird am Installationsort durchgeführt und umfasst die Funktions- und Leistungsfähigkeit. Teil des SAT ist die Leistungsprüfung, die ebenfalls unter Produktionsbedingungen gemäß den gemeinsam festgelegten Leistungsdaten durchgeführt wird. Die garantierte Zielleistung ist dabei zu dokumentieren. Die Dokumentation der Abnahme einschließlich der Leistungsprüfung ist im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Schlussrechnung wird nur akzeptiert, wenn ein mangelfreies Abnahmeprotokoll und die vollständige Dokumentation vorliegen. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen in Absprache mit der jeweiligen Fachabteilung möglich.

7. Haftung für Mängel und sonstige Haftung

- 7.1 Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf Identität und Menge anhand der Versandpapiere sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 BGB).
- 7.2 Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant für Mängel der Lieferung und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 7.3 Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter Beachtung der Regelungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 7.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es hierfür der vorherigen Bestimmung einer Frist bedarf.
- 7.5 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate nach Verkauf des Endprodukts an den Verbraucher, spätestens jedoch 30 Monate nach Ablieferung an uns, bei Werkleistungen 30 Monate nach schriftlicher Endabnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen. Wurde die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und hat die Lieferung einen Mangel dieses Bauwerks verursacht, verjähren Gewährleistungsansprüche erst nach fünf (5) Jahren. Die uns aus §§ 478 und 479 BGB zustehenden Rechte werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 7.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell zustehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Haftungsfrist von zehn (10) Jahren.
- 7.7 Werden wegen einer mangelhaften Lieferung über das übliche Maß hinausgehende Wareneingangsprüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 8. Produkthaftung**
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Liegt die Ursache für den Produktschaden im Einfluss- und Organisationsbereich des Lieferanten und haftet er in diesem Zusammenhang im Außenverhältnis selbst, so ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen gemäß §§ 683 und 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Höhe der Deckungssumme beschränkt.
- 9. Beachtung von Eigentumsrechten und Vorschriften**
- 9.1 Der Lieferant erklärt, dass seine Lieferung und deren Verwendung weder gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant erklärt ferner, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB oder Asbest enthalten und dass er die in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft vorgesehenen Schutzvorrichtungen mitliefert. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Käufer im Hinblick auf die mögliche Verwendung des Produkts am Arbeitsplatz oder für dessen Transport benötigt. Die Lieferung von Gefahrgut erfordert eine ordnungsgemäße Verpackung und eine sorgfältige Auswahl des Transportmittels durch den Lieferanten.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte oder unsere Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns erheben.
- 9.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder durch unsere Kunden notwendigerweise entstehen.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Vertragsprodukte einen sog. Ursprungsnachweis zu erbringen, d. h. der Lieferant hat uns die erforderlichen handels- und präferenzrechtlichen Angaben rechtzeitig mitzuteilen, sowie einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen. Der Lieferant kann erforderlichenfalls aufgefordert werden, den angegebenen Ursprung der Vertragszeugnisse durch einen von seiner Zollstelle anerkannten Informationsvermerk nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 10. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge**
- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den uns zur Verfügung gestellten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns vorgenommen werden, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum nach dem Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
- 10.2 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten selbst hergestellte oder auf unsere Veranlassung bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu deren Kosten wir beigetragen haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit der Herstellung bzw. Beschaffung durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und sichtbar getrennt zu lagern.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge für uns unentgeltlich zu verwahren, ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der für uns bestimmten Teile zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge auf eigene Kosten instand zu halten und zu warten. Die Werkzeuge müssen sich bei der Rückgabe in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand befinden, der der bisherigen Nutzung entspricht. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.5 Bei Beendigung des Vertrages hat der Lieferant auf unser Verlangen die Werkzeuge unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Zustimmung verschrotten.
- 11. Sicherung der Qualität**
- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen ein Qualitätsmanagementsystem nach den Normen DIN EN ISO 9001 und 14001 zu unterhalten, das System in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine einwandfreie Qualität aller an uns gelieferten Gegenstände zu gewährleisten. Wir haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen Einsicht in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in Prüfverfahren einschließlich aller für die Lieferung relevanten Prüfprotokolle und Unterlagen gewähren. nora systems arbeitet nach dem Energiemanagementsystem ISO 50001. Die Entscheidungen im Beschaffungsprozess basieren teilweise auf Kriterien der Energieeffizienz.
- 12. Geheimhaltung, Dokumentation**
- 12.1 Alle Informationen, Reparaturvorschriften, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Zeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-How sowie die damit erzielten Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die von uns offenbart werden oder dem Lieferanten durch uns bekannt geworden sind, sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet werden und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis von den vertraulichen Informationen erlangen müssen und die zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsvorschrift verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt waren oder öffentlich bekannt waren oder später ohne sein Verschulden öffentlich bekannt wurden.
- 12.2 Alle Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfverfahren), Muster, Modelle usw., die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich machen, bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an uns herauszugeben (auch Kopien, Faksimiles, Auszüge und Vervielfältigungen) oder nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Anbieter insoweit nicht zu.
- 12.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die Überlassung von Unterlagen, Mustern oder Modellen vermitteln dem Lieferanten keine Ansprüche auf gewerbliche Schutzrechte, Know-How oder Urheberrechte und stellen keine Vorveröffentlichung oder Vorbenutzungsrechte im Sinne des Patent- und Gebrauchsmusterrechts dar.
- 13. Umweltpolitik, Personalpolitik, Sicherheit**
- 13.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, unsere Normen in Bezug auf ein umweltfreundliches Unternehmen, eine verantwortungsvolle Personalpolitik und die Sicherheit von Mitarbeitern und anderen betroffenen Dritten einzuhalten. Alle zusätzlichen Protokolle werden dem Lieferanten bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Der Lieferant muss sich Ziele setzen und die Fortschritte bei der Verringerung der Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten und Produkte überwachen und darüber berichten. Eines der Ziele ist die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks, gemessen in Kilogramm CO₂-Äquivalent) pro Pfund/Kilogramm des hergestellten Produkts.
- 13.3 Der Lieferant erstellt produktspezifische Ökobilanzdaten nach ISO 14004/ISO 14044 und EN 15804 und stellt uns aggregierte Datensätze zur resultierenden Ökobilanz zur Verfügung.
- 14. REACH-Verordnung**
- 14.1 Die REACH-Verordnung EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den potenziellen Gefahren, die von Chemikalien ausgehen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle registrierungspflichtigen Stoffe und/oder Rohstoffe, die an uns geliefert werden, gemäß der REACH-Verordnung registriert werden. Der Lieferant eines Stoffes oder eines Rohmaterials muss uns ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant eines besonders besorgniserregenden Stoffes (sog. SVHC - Substances of Very High Concern) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent verpflichtet, dem Abnehmer (uns) des Stoffes und/oder des Rohmaterials ausreichende Informationen zu liefern, die dem Lieferanten zur Verfügung stehen, um eine sichere Verwendung des Stoffes und/oder des Rohmaterials zu ermöglichen (mindestens jedoch den Namen des Stoffes).
- 15. Anwendbare Vorschriften und andere gesetzliche Anforderungen**
- 15.1 Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze, Satzungen und Vorschriften einhalten, einschließlich der Gesetze, Satzungen und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung, moderne Sklaverei und Menschenhandel, einschließlich unter anderem des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Bribery Act, die Gesetze und Vorschriften des U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des U.S. Department of Commerce's Bureau of Industry and Security, des United Kingdom Office of Financial Sanctions Implementation, des Carbon Border Adjustment Act, Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des U.S. Department of Commerce's Bureau of Industry and Security, des United Kingdom Office of Financial Sanctions Implementation, des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), des UK Modern Slavery Act 2015 und der (Mitgliedstaaten der) Europäischen Union.
- 15.2 Der Lieferant muss angemessene Maßnahmen ergreifen, wie z. B. die Durchführung angemessener Sorgfaltspflichten für seine eigenen Lieferanten, Unterauftragnehmer und andere Beteiligte, um sicherzustellen, dass in seinen Lieferketten oder denen seiner Unterauftragnehmer oder in irgendeinem Teil ihrer Geschäftstätigkeit keine Korruption, Bestechung, moderne Sklaverei oder Menschenhandel vorkommen (Lieferkettengesetz (LkSG)).

15.3 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass weder er noch einer seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen verbundenen Personen wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung, Sklaverei und/oder Menschenhandel verurteilt worden ist; und dass er nach angemessenen Nachforschungen nach bestem Wissen und Gewissen Gegenstand von Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Vollstreckungsverfahren einer Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder eine angebliche Straftat von oder im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung, Sklaverei und/oder Menschenhandel war oder ist. Der Lieferant muss uns informieren, sobald er Kenntnis von tatsächlicher oder vermuteter Korruption, Bestechung, Sklaverei oder Menschenhandel in seiner Lieferkette erhält.

15.4 Wenn ein HS-Code (Zolltarifnummer) aus einem Drittland von CBAM betroffen ist, benötigen wir vom Lieferanten einen schriftlichen Nachweis über die Meldung und Registrierung.

16.1 Einhaltung von Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften

16.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die Verpflichtungen als Arbeitgeber gegenüber allen Arbeitnehmern einhält. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, zu beschäftigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeitsrechts (einschließlich AÜG, Mindestlohngesetz und Vermittler) und des Sozialversicherungsrechts, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Arbeitssicherheit sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und anderer bilateraler und multilateraler Abkommen, die der Vereinheitlichung internationaler Geschäfte dienen, ist ausgeschlossen.

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ist nach unserer Wahl der Erfüllungsort (Ziffer 5.1) oder Weinheim/Bergstraße, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gericht zu verklagen.

17.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit unter Ausschluss des Rechtsweges nach der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Zürich durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die beteiligten Parteien bindend.

nora systems GmbH / Gültig ab: April 2024